

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine. S. 309.

(Nr. 1998.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine. Vom 22. Februar 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 wird

in Ausgabe

auf 11 529 336 Mark, nämlich

auf 8 764 923 Mark an fortdauernden,

auf 1 369 413 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 1 395 000 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 11 529 336 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 hinzu.

§. 2.

Die im §. 1 der Anleihegesetze vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50) und 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 336) dem Reichskanzler ertheilte Ermäch-